

cantonale ne s'estimait pas compétente pour statuer sur le recours Dusonchet-Dard, elle devait le déclarer d'emblée et ne pas statuer sur le fonds du débat.

*Statuant sur ces faits et considérant en droit :*

Si un créancier a régulièrement requis la vente d'un immeuble, cet immeuble est vendu dans le cours du deuxième mois dès la réquisition. Lorsque une seconde enchère est nécessaire, elle a lieu dans les deux mois qui suivent la première. L'intervention d'un tiers ne peut empêcher ces délais de courir que si la loi en dispose expressément ainsi.

L'art. 140, al. 2, LP. prévoit que l'état des charges sera communiqué aux créanciers saisissants et au débiteur. Cet article stipule qu'un délai de dix jours leur sera assigné pour former opposition et que les art. 106 et 107 sont applicables.

Les seuls tiers qui, outre le débiteur, soient admis à former opposition et, si leur opposition est contestée, à ouvrir action sont les créanciers saisissants, c'est-à-dire les créanciers de la même série. Ce terme ne comprend donc que les créanciers à la réquisition et au profit desquels une même saisie a eu lieu et ceux qui ont requis la vente dans les trente jours après cette saisie. Si la loi avait voulu que tous les créanciers quelconques du saisi pussent faire opposition, elle n'aurait pas employé le terme de créanciers saisissants.

Le même principe vaut dans la poursuite en réalisation de gage. L'art. 156 de la loi sur la poursuite pour dettes et la faillite dispose, en effet, que la vente du gage a lieu en conformité des art. 122 à 143, qui règlent la réalisation des biens saisis.

L'exclusion de tous les créanciers qui ne sont pas créanciers saisissants équivaut notamment, en matière de réalisation de gage immobilier, à l'exclusion de tous les créanciers d'un autre rang que le créancier poursuivant. Lorsque, comme en l'espèce, la réalisation du gage est poursuivie par le porteur d'une hypothèque en premier rang, un autre créancier ayant une hypothèque en second rang ne saurait s'opposer à la réalisation de l'immeuble. Dusonchet-Dard ne peut donc exiger

que la vente soit remise jusqu'au moment où le tribunal aura statué sur la validité du bail Wegmüller.

Selon l'art. 138, 3°, la publication de la vente porte, il est vrai, sommation aux créanciers hypothécaires et autres intéressés de produire leurs droits sur l'immeuble. Mais le seul effet que le législateur semble avoir attaché à ces productions, paraît être celui de permettre au préposé de dresser l'état des charges qui grèvent la propriété. (Art. 140, al. 1.) A défaut par le législateur d'avoir conféré des prérogatives plus grandes aux dits créanciers hypothécaires et autres intéressés, il n'appartient pas à l'autorité de surveillance de les leur donner. Le sens du terme créanciers saisissants ne saurait, même en regard des art. 138, 3° et 140, al. 1, être interprété extensivement.

Par ces motifs,

La Chambre des poursuites et des faillites  
prononce :

Le recours est écarté.

49. Entscheid vom 11. Februar 1896 in Sachen  
Amtersparniskasse Fraubrunnen.

Im Konkurse des Johann Schürch hatte die Amtersparniskasse Fraubrunnen zwei Forderungen von 38,500 Fr. und von 8000 Fr. angemeldet, die auf den nämlichen Liegenschaften unterpfändlich versichert waren. Gegenüber der größern Forderung von 38,500 Fr., die auf einer Pfandobligation vom 22. September 1884 mit Einschreibungszeugnis vom 24. gleichen Monats beruhte, war für die kleinere von 8000 Fr., die aus einem Abtretungsvertrag vom 31. März 1869, gefertigt am 11. und 18. Juni 1870, herrührte, am 2. Oktober 1884 der Nachgang erklärt worden.

Bei der Feststellung der Rangordnung der Konkursforderungen übersah der Konkursbeamte von Fraubrunnen, der als Konkursverwalter bestellt worden war, die erwähnte Nachgangserklärung

und wies im Kollokationsplane der Forderung von 8000 Fr. einen bessern Rang zu, als derjenigen von 38,500 Fr. Am 1. Oktober 1895 ist der Kollokationsplan in Rechtskraft erwachsen.

Geraume Zeit später entdeckte der Verwalter Ersparniskasse Fraubrunnen das Versehen des Konkursverwalters und verlangte, daß der Kollokationsplan berichtigt, d. h. der Forderung von 38,500 Fr. der bessere Rang zugewiesen werde, als derjenigen von 8000 Fr. Der Konkursbeamte weigerte sich, die Berichtigung vorzunehmen.

Siegegen führte die Amtersparniskasse Fraubrunnen Beschwerde bei der kantonalen Aufsichtsbehörde. Daraus, daß die pfandversicherten Forderungen im Konkurse vorweg aus dem Erlöse der Unterpfänder zu befriedigen seien, daß der Konkursverwalter die Pflicht habe, diesen Forderungen den ihnen nach dem kantonalen Rechte zukommenden Rang zuzuweisen, und daß solche Forderungen, auch wenn sie nicht eingegeben worden seien, aufgenommen werden müßten, ergebe sich, daß der Konkursverwalter eine unrichtige Rangordnung der Hypothekargläubiger jederzeit zu berichtigen die Pflicht habe.

Der beschwerdebeflagte Konkursverwalter antwortete, der Kollokationsplan könne nur auf gerichtliche Klage und Urteil hin abgeändert werden und es sei unzulässig, auf dem Beschwerdewege eine solche Abänderung zu erwirken. Da vorliegend der Kollokationsplan gerichtlich nicht angefochten worden sei, so müsse es bei der darin festgestellten Rangordnung auch der pfandversicherten Forderungen sein Bewenden haben.

Die kantonale Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde ab mit folgender Begründung:

„Es kann keinem ernstlichen Zweifel unterliegen, daß die Rangordnung auch der pfandversicherten Forderungen nicht mittelst der Beschwerdeführung bei der kantonalen Aufsichtsbehörde angefochten werden kann. Dieses Rechtsmittel ist laut Art. 17, „Linie 1 B.-G. überall da ausgeschlossen, wo dieses Gesetz den Weg der gerichtlichen Klage vorschreibt. Letzteres ist gemäß Art. 250 B.-G. auch da der Fall, wo die Anfechtung des Kollokationsplanes durch einen Gläubiger in Frage steht und mit gutem Grund, denn die Frage, ob und in welchem Range einem

„Gläubiger für seine im Konkurs angemeldete Forderung eine Anweisung gebühre, ist in eminentem Sinne eine reine Rechtsfrage, deren Prüfung einzig den Gerichten anheimfällt und in dieser Hinsicht erscheint es selbstverständlich als durchaus gleichgültig, daß bei den pfandversicherten Forderungen von einer Klassenordnung nicht die Rede ist, wesentlich ist bloß der Umstand, daß auch die Pfandversicherten Forderungen nach einer gewissen Rangordnung, welche sich nach dem kantonalen Rechte richtet, in den Kollokationsplan aufzunehmen sind (Art. 219, „Lin. 3 und Art. 247 B.-G. § 88 E.-G.) und daß der letztere für alle Gläubiger verbindlich wird, welche denselben nicht binnen zehn Tagen durch gerichtliche Klage (Art. 250, „Lin. 1 B.-G.) anfechten. Nachdem einmal der Kollokationsplan in Rechtskraft erwachsen ist, kann eine Verschiebung der Rangordnung der Gläubiger nicht mehr stattfinden und ist es nicht mehr zulässig, auf dem Umweg der Beschwerde in dieser Beziehung Remede zu schaffen zu wollen. Der von der Beschwerdeführerin angerufene Art. 246 B.-G. schreibt nur vor, daß die dort erwähnten Forderungen von Amtes wegen unter die Konkursforderungen aufzunehmen seien, hat aber mit der Frage nach ihrer Rangordnung nichts zu tun und ebensowenig vermag der Umstand, daß die gewünschte Abänderung des Kollokationsplanes keine weiteren Unzulänglichkeiten im Gefolge hätte, die Vornahme derselben entgegen den klaren und formellen, zwingenden Vorschriften des B.-G. zu rechtfertigen.“

Siegegen hat die Amtersparniskasse Fraubrunnen an das Bundesgericht rekuriert. Sie hält namentlich daran fest, daß das Betreibungsgesetz einen Kollokationsplan für die pfandversicherten Forderungen nicht kenne.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Es ist nicht richtig, daß nach dem Bundesgesetze über Schuldbetreibung und Konkurs pfandversicherte Forderungen nicht in den Kollokationsplan aufzunehmen seien, wie die Rekurrentin behauptet. In Art. 247 des Betreibungsgesetzes, der von der Aufstellung des Kollokationsplanes handelt, ist ausdrücklich auf

die Bestimmungen in Art. 219 und 220 verwiesen, und nun stellt Art. 219 nicht nur die Klassenordnung der nicht pfandversicherten Forderungen auf, sondern enthält auch den Satz, daß der Rang der Grundpfandgläubiger untereinander sich nach kantonalem Rechte richte. Daraus ist notwendigerweise zu schließen, daß diese Rangordnung ebenfalls im Kollokationsplane festgelegt werden muß.

Dies ergibt sich überdies auch aus den zutreffenden Erwägungen, welche die kantonale Aufsichtsbehörde ihrem Entscheide zu Grunde gelegt hat. In der That wäre, wenn den pfandversicherten Forderungen nicht ebenfalls durch den Kollokationsplan ihr Rang zugewiesen würde, ein Gläubiger, der das Pfandrecht einer unter die pfandversicherten eingereihten Forderungen oder den Rang einer solchen bestreiten wollte, auf den Beschwerdeweg verwiesen. Dieser eignet sich jedoch in keiner Weise zur Erledigung solcher rein civilrechtlicher Fragen, und es würde, wenn man denselben hier zuließe, dadurch den Aufsichtsbehörden ein Zuständigkeitsgebiet zugewiesen, zu dessen Behandlung sie sich nach der allgemeinen Kompetenztheorie in Art. 17 ff. des Betreibungsgesetzes nicht eignen.

Ist dies festgestellt, so muß der Kollokationsplan für die Gläubiger von pfandversicherten Forderungen ebenfalls verbindlich sein, sofern sie nicht innert gesetzlicher Frist dagegen gerichtliche Einsprache erheben, und der Konkursverwalter kann nicht auf bloßes Begehren eines Gläubigers hin die einmal festgesetzte Rangordnung abändern. Dies auch dann nicht, wenn der Konkursverwalter selbst sich bewußt wird, daß der Kollokationsplan fehlerhaft sei. Denn dieser ist, abgesehen von der gerichtlichen Anfechtung, allgemein verbindlich, er schafft Recht unter den Gläubigern und bildet für das weitere Verfahren die feste Grundlage, an die sich auch der Konkursverwalter halten muß.

Aus diesen Gründen hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

erkannt:

Der Rekurs ist abgewiesen.

## 50. Entscheid vom 11. Februar 1896 in Sachen Sütterlin.

I. Für eine Forderung des Dr. A. Sütterlin von 98 Fr. 40 Cts. ist dem Niklaus Wenger, Maurer, in Reinach durch das Betreibungsamt Arlesheim am 5. März 1894 von seinem Lohne bei Baumeister Stamm-Preiswerk in Basel ein Betrag von 10 Fr. für je 14 Tage gepfändet, und es ist dem Arbeitgeber am 21. März 1894 von dieser Pfändung Kenntnis gegeben worden. Der Gläubiger verlangte dann mehrfach vom Betreibungsamt Arlesheim Aushändigung der gepfändeten Lohngehälter, erhielt jedoch den Bescheid, der Arbeitgeber Stamm Preiswerk erkläre, dem Schuldner die Lohnabzüge nicht gemacht zu haben, da vorher andere Lohnabzüge hätten vollendet werden müssen und er weigere sich deshalb, die Beträge auszuliefern. Eine Beschwerde des Sütterlin gegen das Betreibungsamt Arlesheim, in der er verlangte, es solle dieses zur Einziehung der gepfändeten Lohnbeträge verhalten werden, ist von der kantonalen Aufsichtsbehörde seiner Zeit abgewiesen worden, wesentlich deshalb, weil der Gläubiger jedenfalls zuvor das Verwertungsbegehren stellen müsse, bevor er die Ausweisung des gepfändeten Lohnes verlangen könne. Am 11. Juni 1895 hat dann Sütterlin das Verwertungsbegehren gestellt und neuerdings verlangt, daß das Betreibungsamt Arlesheim die gepfändeten Beträge von Stamm-Preiswerk einkassiere. Das Betreibungsamt widersetzte sich diesem Ansinnen auch jetzt wieder unter Hinweis auf die Weigerung des Arbeitgebers, die Beträge abzuliefern; es sei, führte es aus, nicht seine Sache, sondern Sache des betreibenden Gläubigers, sich mit Stamm-Preiswerk darüber auseinanderzusetzen, ob dieser die Lohnabzüge habe machen können oder nicht.

II. Hierauf brachte Dr. Sütterlin die Angelegenheit wiederum auf dem Beschwerdewege vor die kantonale Aufsichtsbehörde. Diese entschied am 16. Oktober 1895 dahin, das Betreibungsamt Arlesheim habe den Anspruch auf die Lohnabzüge dem Beschwerdeführer Sütterlin zuzuweisen in der Meinung, daß es dann Sache des letztern sei, gegen den Arbeitgeber des Schuldners vorzugehen. Dem Entscheide sind folgende Erwägungen zu Grunde gelegt: